

# INFORMATION!

Stand:01.10.2016

## Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis

Eine Umschreibung einer ausländischen EU-/EWR Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich. Sofern Sie Inhaber einer gültigen EU-/EWR Fahrerlaubnis sind, wird diese **grundsätzlich (d.h., vorbehaltlich einiger Ausnahmen)** anerkannt. So gelten für Sie - soweit Sie Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis der **Klassen C, C1, C1E, CE, D, D1, D1E und DE sind - gegebenenfalls abweichende (deutlich kürzere) Geltungsfristen** als die auf Ihrem ausländischen EU-Führerschein angegeben.

Näheres bezüglich abweichender Geltungsfristen und in welchen weiteren Ausnahmefällen Ihre Fahrerlaubnis in Deutschland nicht oder nicht mehr gültig ist, entnehmen Sie bitte unserem weiteren Informationsblatt bzgl. der **Gültigkeit von EU-/EWR-Führerscheinen (zu finden im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de), Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis).**

Nach einer Wohnsitzbegründung<sup>1)</sup> in der Bundesrepublik Deutschland haben Sie in jedem Fall (auch nach Ablauf der Gültigkeit) die Möglichkeit, einen Antrag auf Umschreibung einer ausländischen EU-/EWR Fahrerlaubnis und somit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis persönlich über die Wohnsitzgemeinde oder bei Ihrer örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Umschreibung einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis hinzuzufügen:

- 1 biometrisches Lichtbild neuen Datums ohne Kopfbedeckung (35x45 mm)
- Ausweisdokument (Pass,Reisepass, etc.)
- Original des nationalen EU- oder EWR Führerscheines (wird nach Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an den Ausstellungsstaat zurückgesandt)
- 1 Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
  
- für die Umschreibung der Fahrerlaubnisklassen **C1, C1E, C und CE** sowie **D, D1, DE und D1E** sind folgende Unterlagen immer dann zusätzlich erforderlich, **wenn Sie Ihren Führerschein schon länger als 5 Jahre** besitzen:
  - eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung
  - ein augenärztliches Zeugnis/Bescheinigung (eine Sehtestbescheinigung reicht nicht aus!)
  - für die Erteilung der **D-Klassen** ist ein amtliches Führungszeugnis erforderlich, das bei der Wohnsitzbehörde zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde (Zweck bitte angeben) beantragt werden kann.
  - **Busfahrer ab 50 Jahre** müssen sich darüber hinaus eine Leistungsuntersuchung bezüglich einer ausreichenden Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentration, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit (bei einem Arzt für Betriebs- oder Arbeitsmedizin oder bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung) unterziehen.

1) *Ihren ordentlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindung, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während **mindestens 185 Tagen im Jahr**, wohnt.*

### Berufspendler und Studenten:

*Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und lediglich wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses oder Studiums hier Kraftfahrzeuge führen („Berufspendler“ oder Studenten) und regelmäßig an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren, haben somit **keinen ordentlichen Wohnsitz** in der Bundesrepublik Deutschland.*

*Wer allerdings in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat und nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich zu einem weiterbestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehrt (z.B. um eine Verwandtschaft hin- und wieder zu besuchen), hat den ordentlichen Wohnsitz in Deutschland und gehört nicht zu den „Berufspendlern“.*

*Sonderregelung für **Studenten/Studentinnen und Schüler/Schülerinnen**: Alleine der Besuch einer Universität oder Schule in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge. Das bedeutet, dass eine Fahrerlaubnis während eines (nachweislichen) mindestens sechsmonatigen Aufenthalts zum Zwecke eines Studien-bzw. Schulaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden kann, wenn der Wohnsitz durchgehend im ausländischen EU-Mitgliedstaat gemeldet ist.*

*Dasselbe gilt umgekehrt für Personen, die mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, wenn Sie für mindestens sechs Monate in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Universität oder Schule besuchen und während dieses Aufenthaltes dort eine Fahrerlaubnis erwerben.*